

SATZUNG
des
SCHACHCLUBS
TRUDERING

v o m

01. Februar 1997

§ 1: Name, Sitz und Mitgliedschaft bei Verbänden

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schachclub Trudering“ (gegründet am 01.04.1963).
- (2) Er hat seinen Sitz in München-Trudering.
- (3) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Schachbundes e.V. und des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Er erkennt deren Satzungen an.

§ 2: Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung von geordneten Turnieren,
 - b) Durchführung von Versammlungen, Kursen und Übungsveranstaltungen,
 - c) Förderung von sportlichen Leistungen,
 - d) gezielte Aus- und Weiterbildung für Schüler und Jugendliche.
- (2) Im Rahmen seines Zwecks (Absatz 1) verfolgt er ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, die nicht dem Vereinszweck entsprechen.
- (4) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Eine Änderung des Zwecks und im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein den in §1 Abs. 3 genannten Organisationen unverzüglich an.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4: Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit des Beitrages entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.
- (2) Neueintretende Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und mindestens drei Monatsbeiträge im voraus. Über die Höhe der Aufnahmegebühr entscheidet die Hauptversammlung durch Beschluss.
- (3) Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.

§ 5: Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins anzunehmen und zu fördern. Minderjährige bedürfen dabei der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Aufnahmeanträge sind schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Das neue Mitglied wird bei nächster Gelegenheit dem Verein vorgestellt.
- (3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die vorliegende Satzung an.
- (4) Ehrenmitglieder werden durch Beschluss einer Hauptversammlung mit mindestens Zweidrittelmehrheit ernannt.

§ 6: Rechte und Pflichten

- (1) Die Mitglieder haben in den Hauptversammlungen Stimm-, Antrags-, Einführungs- und Einspruchsrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (2) Für die Ämter nach § 9 Abs. 1 sind alle Mitglieder wählbar, jedoch müssen die Vorsitzenden und der Kassier das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Jedes Mitglied hat die Satzung zu beachten und das Ansehen des Vereins zu wahren.
- (4) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Vierteljahresbeitrag im Rückstand, so ruhen auf Beschluss des Vorstands seine Mitgliedsrechte.

§ 7: Austritt und Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt ist dem Verein schriftlich mitzuteilen und zum Ende eines Kalenderhalbjahres möglich.
- (3) Mitglieder können ausgeschlossen werden:
 - a) durch eine Hauptversammlung bei Handlungen, die den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigen;
 - b) durch den Vorstand bei halbjährigem Beitragsrückstand trotz Zahlungsaufforderung. Dem Betroffenen ist vor Erlass der Entscheidung vor dem Vorstand und bei Einspruch auch vor einer Hauptversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss wird dem Bezirksverband München durch den Vorstand spätestens nach der nächsten Hauptversammlung gemeldet.
- (4) Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft gehen alle Mitgliedsrechte verloren.

§ 8: Organe des Vereins

Vereinsorgane sind

- a) der Vorstand
- b) die Hauptversammlung

§ 9: Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden, der zgl. das Amt des Schriftführers inne hat
 - c) Kassier
 - d) Spielleiter
 - e) Schachwartwobei hier keine Doppelfunktion wahrgenommen werden darf.
- (2) Zum erweiterten Vorstand gehören ebenfalls der Vertreter des Spielleiters sowie der Vertreter des Schachwarts, soweit diese nicht bereits im Vorstand sind. Bestimmt werden sie bei der 1. Vorstandssitzung nach der ordentlichen Hauptversammlung, wobei dem Vorschlag des Hauptfunktionsträgers besondere Beachtung zu schenken ist. Ein Stimmrecht steht ihnen nur bei Abwesenheit des Hauptfunktionsträgers zu.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt und bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Er regelt alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht durch die Satzung einer Hauptversammlung vorbehalten sind.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird ein Nachfolger durch eine Hauptversammlung nur für den Rest der Amtszeit gewählt.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied nur deshalb aus seinem Amt aus, weil er in einer ordentlichen Hauptversammlung in ein anderes Amt gewählt wird, so wird das frei werdende Amt noch in derselben ordentlichen Hauptversammlung durch Wahl neu besetzt, ohne dass es einer besonderen Ankündigung in der Tagesordnung bedarf. Für die Amtsdauer des Nachgewählten gilt Abs. 4 entsprechend.
- (6) Zu Vorstandssitzungen sind alle Mitglieder des Vorstands eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Der Vorstand ist mit 3 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.
- (7) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich. Zweckdienliche Auslagen bzw. Reisekosten werden auf Antrag vom Kassier vergütet. Unkosten eines Vorstandsmitglieds für eine Tagung, Reise oder dgl. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, sofern diese Unkosten einen Betrag übersteigen, der in der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt wird.

§ 10: Aufgaben des Vorstands

- (1) Der 1. Vorsitzende hat
 - a) den Club nach außen zu vertreten;
 - b) die Hauptversammlungen und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten;
 - c) für die Durchführung der gefassten Beschlüsse und die Einhaltung der Satzung Sorge zu tragen;
 - d) das Wachstum und den inneren Zusammenhalt des Vereins zu fördern;
 - e) die Mitgliederliste zu führen.

- (2) Der 2. Vorsitzende hat
 - a) den 1. Vorsitzenden in seinen Aufgaben zu unterstützen und gegebenenfalls zu vertreten;
 - b) die Tätigkeit eines Schriftführers zu übernehmen. Dazu gehört
 - a) den Schriftwechsel des Clubs zu führen;
 - b) das Protokoll bei Versammlungen zu führen.

- (3) Der Kassier hat
 - a) die Mitgliederbeiträge entgegenzunehmen;
 - b) die Kasse zu verwalten und alle Ein- und Ausgänge ordnungsgemäß zu buchen;
 - c) nach Anweisung des 1. Vorsitzenden Zahlungen zu leisten;
 - d) vor jeder ordentlichen Hauptversammlung die Kassenrevision durch die gewählten Rechnungsprüfer (Revisor) rechtzeitig vorzubereiten und zu veranlassen;
 - e) der ordentlichen Hauptversammlung jährlich den Kassenbericht zu erstatten.

- (4) Der Spielleiter
ist Turnierleiter und regelt alle mit der Abhaltung von Turnieren zusammenhängenden Fragen, u.a. hat er
 - a) die Mitglieder über die gültigen Spiel- und Turnierregeln zu informieren;
 - b) darauf zu achten, dass die Turniere sportlich durchgeführt werden;
 - c) den Spielbetrieb anregend und abwechslungsreich zu gestalten.

- (5) Der Schachwart
 - a) führt Buch über das vorhandene vereinseigene Inventar, für dessen Instandhaltung er zu sorgen hat;
 - b) kümmert sich um erforderliche Neuanschaffungen, die der Zustimmung des Vorstand bedürfen;
 - c) erstattet bei Bedarf der ordentlichen Hauptversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 11: Die Hauptversammlung

- (1) Die ordentliche Hauptversammlung ist alljährlich im 1. Quartal durchzuführen.
- (2) Zu Hauptversammlungen sind alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher durch Rundschreiben einzuladen. Die Tagesordnung ist der Einladung beizufügen und muss bei ordentlichen Hauptversammlungen zwingend folgende Punkte enthalten:
 - a) Zeit und Ort der Sitzung
 - b) Jahresberichte der Vorstandsmitglieder
 - c) Kassenbericht
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) alle zwei Jahre die Neuwahl des Vorstands
- (3) Die Hauptversammlung ist stets beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge, die bei der Abstimmung Stimmgleichheit ergeben, gelten als abgelehnt.
- (4) Satzungsänderungen müssen in der Einladung angekündigt werden und bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Über die Hauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches der 1. Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben.
- (6) Die ordentliche Hauptversammlung beschließt nach den Jahres- und Rechenschaftsberichten der Vorstandsmitglieder über
 - a) die Entlastung des Vorstands
 - b) die Neuwahl des Vorstands
 - c) die Neuwahl der Rechnungsprüfer (Revisor)
 - d) die Änderung der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der genehmigungspflichtigen Unkosten der Vorstandsmitglieder
 - e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Satzungsänderungen
 - g) den Ausschluss von Mitgliedern
 - h) über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann durch Zuruf oder Handzeichen erfolgen, jedoch muss auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds eine geheime Abstimmung erfolgen. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter, geheimer Wahlgang durchzuführen. Endet dieser wiederum mit Stimmgleichheit, so wird innerhalb der nächsten vier Wochen eine weitere außerordentliche Hauptversammlung einberufen, bei der diese Wahl zur Entscheidung ansteht.
- (8) Außerordentliche Hauptversammlungen sind innerhalb eines Monats einzuberufen,
 - a) wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes (siehe Abs. 6 Buchst. a – g) verlangt wird;
 - b) wenn es vom Vorstand für notwendig erachtet wird.Für die Beschlussfähigkeit gilt Abs. 3 entsprechend, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

§ 12: Fusionierung

- (1) Einen evtl. Zusammenschluss mit einem anderen Schachverein kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Hauptversammlung beschließen, in welcher mindestens $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen. Sind weniger als $\frac{2}{3}$ aller Mitglieder anwesend, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (2) Die Fusionierung erfolgt, wenn von den in dieser Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern eine Zweidrittelmehrheit für die Fusionierung stimmt.
- (3) Bei einer Fusionierung mit einem anderen Schachverein geht das Vereinsvermögen in das Eigentum des neuen Vereins über, soweit dieser die Voraussetzungen für die Anerkennung als gemeinnützig durch die zuständigen Finanzbehörden erfüllt.
- (4) Bei Anschluss an einen Sportverein zur Gründung einer Abteilung Schach geht das Vermögen ebenfalls in dessen Besitz über, wenn die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit gegeben sind.

§ 13: Auflösung des Vereins

- (1) Für die Auflösung des Vereins gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.
- (2) Die Auflösung erfolgt, wenn von den in dieser Hauptversammlung anwesenden Mitgliedern eine Zweidrittelmehrheit für die Auflösung stimmt, es sei denn, mindestens drei Mitglieder des Vereins erklären sich schriftlich dazu bereit, den Verein mit allen Rechten und Pflichten weiterzuführen. In diesem Fall ist allen anderen Mitgliedern die fristlose Kündigung möglich.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schach-Bezirksverband München im Bayerischen Schachbund e.V., hilfsweise an den Bayerischen Schachbund e.V., hilfsweise an den Bayerischen Landes-Sportverband e.V. oder deren Rechtsnachfolger. Diese haben es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung am 01. Februar 1997 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung vom 01. April 1963 in der durch die Nachträge vom 18.03.1977, 17.09.1982 und 26.01.1990 erhaltenen Fassung für ungültig erklärt.

München, 01. Februar 1997

Wolfgang Gamsjäger
1. Vorsitzender

1. Satzungsänderung

1. § 9 Abs. 7 Satz 3 der Satzung des Schachclubs Trudering vom 01.02.1997 wird wie folgt geändert:

„Unkosten eines Vorstandsmitglieds für eine Tagung, Reise oder dgl. bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Vorstand, *sofern diese Unkosten einen Betrag übersteigen, der in der Hauptversammlung durch Beschluss festgelegt wird.*“

2. § 11 Abs. 6 Buchstabe d wird wie folgt geändert:

„die Änderung der Mitgliedsbeiträge, *die Höhe der Aufnahmegebühr und die Höhe der genehmigungspflichtigen Unkosten der Vorstandsmitglieder*“

3. Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer Genehmigung durch die ordentliche Hauptversammlung am 22.02.2002 in Kraft.

Anmerkung:

Vorstehende Satzungsänderung wurde bei der ordentlichen Jahreshauptversammlung des SC Trudering am 22.02.2002 einstimmig genehmigt.

Wolfgang Gamsjäger

1. Vorsitzender